9.06.08 Satzung für die Friedhöfe in Kassel

Vom 10. Dezember 1974 in der Fassung der Änderung vom 22. August 2025

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften
§1 Geltungsbereich
§2 Friedhofszweck
§3 Belegungsvorbehalt
§4 Außerdienststellung und Entwidmung
§5 Öffnungszeiten
II. Ordnungsvorschriften
§6 Verhalten auf den Friedhöfen
§7 Gewerbetreibende
III. Bestattungsvorschriften
§8 Allgemeines
§9 Särge und Urnen
§10 Ausheben der Gräber
§11 Ruhezeit
§12 Umbettungen
IV. Grabstätten
§13 Allgemeines
§13a Erwerb von historischen Grabanlagen
§14 Reihengrabstätten
§15 Wahlgrabstätten
§15a "Friedpark" - Wahlgrabstätten
§15b Wahlgrabstätten auf Rasenflächen
§15c Wahlgrabstätten im "Memoriam-Garten"
§16 Urnenreihengrabstätten
§16a Urnengemeinschaftsgrabstätten
§16b Sternenkinderfelder
§16c Sternenkinder-Gemeinschaftsgrab "Behütete"
§17 Urnenwahlgrabstätten
§17a Urnenkulturgrabstätten
§17b Urnenwahlgrabstätten auf Rasenflächen
§17c Baumgräber
§17d Urnenwahlgrabstätten im "Memoriam-Garten"
§18 Ehrengrabstätten
§18a Mausoleum Hauptfriedhof
§18b Grüfte
§19 Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
V. Gestaltung der Grabstätten
§20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
§21 Wahlmöglichkeit eines Grabes in einer Abteilung mit oder ohne besondere Gestaltungsvorschriften
VI. Grabmale
§22 Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften
§23 Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften
§24 Zustimmungserfordernis
§25 Anlieferung
§26 Fundamentierung, Befestigung und Bezeichnung
§27 Unterhaltung
§28 Entfernung
§29 Schutz wertvoller Grabmale
VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten
§30 Allgemeines
§31 Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften
§32 Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften

§33 Vernachlässigung
VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern
§34 Benutzung der Leichenhallen
§35 Trauerfeiern
IX. Schlussvorschriften
§36 Alte Rechte
§37 Haftung
§38 Gebühren
§39 Änderung der bisherigen Grabstättenbezeichnung
§40 Anlagen
$41

I. Allgemeine Vorschriften

§1 Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Kassel gelegenen Friedhöfe:
Hauptfriedhof, Tannenheckerweg 6
Friedhof Bettenhausen, Fasanenweg 1/3/9
Friedhof Harleshausen, Wegmannstr. 46
Friedhof Kirchditmold, Zum Berggarten 11
Militärfriedhof, Tannenheckerweg 6
Friedhof Niederzwehren, Wartekuppe 5
Friedhof Nordshausen, Grubenrain 18
Friedhof Oberzwehren, Rengershäuser Str. 2 a
Friedhof Rothenditmold, Gelnhäuser Straße 1
Friedhof Wahlershausen, Rammelsbergstraße 16
Friedhof Waldau, Nürnberger Straße 246
Friedhof Wehlheiden, Friedenstraße 53/55
Westfriedhof, Heinrich-Schütz-Allee 211
Friedhof Wolfsanger, Wolfsgraben 23
Nordfriedhof, Am Felsenkeller 31
Friedhofsträger der aufgeführten Friedhöfe ist der Evangelische Stadtkirchenkreis Kassel. Die Verwaltung der Friedhöfe ist dem Friedhofs
Der Friedhofsausschuss bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Friedhofsverwaltung.

§2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe dienen zur Bestattung aller Personen ohne Unterschied der Konfes-sion, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Kasse
Dies gilt auch für frühere Einwohnerinnen und Einwohner, die zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb de
Die Bestattung anderer Perso-nen, die insbesondere durch Geburt oder frühere Wohnung eine Beziehung zu Kas-sel hatten, kann von de
Auf den Friedhöfen Bettenhausen und Harleshausen sowie dem Hauptfriedhof und Westfriedhof können über den genannten Kreis hinau

§3 Belegungsvorbehalt

Alle auf den jeweiligen Friedhöfen angebotenen Grabarten werden so lange angeboten, wie es die Platzverhältnisse auf diesen Friedhöfe
Welche Grabarten auf welchen Friedhöfen angeboten werden, geht aus den Ausführungsbestimmungen zur Friedhofssatzung hervor.

§4 Außerdienststellung und Entwidmung

Jeder Friedhofsteil kann auf Beschluss des Friedhofsausschusses und mit Genehmigung der Evangelischen Landeskirche von Kurhesse
Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die
Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten ist öffentlic
Im Falle der Entwidmung sind die in Reihen-/Urnenreihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrab-/Urnenwahl
Soweit durch eine Außerdienststellung oder Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrab-/Urnenwahlgrabstätten erlisch
Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, die sogenannten Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 und 4 gebührenfrei so herzurichten, dass sie d

§5 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet. Danach ist ein Betreten des Friedhofes nicht erlau
Die Friedhofsverwaltung kann alle Friedhöfe oder Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend schließen.

II. Ordnungsvorschriften

§6 Verhalten auf den Friedhöfen

1. Jeder Besucher hat sich auf den Friedhöfen der Würde und der Bestimmung des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen d
2. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
3. Es ist insbesondere nicht erlaubt, auf den Friedhöfen
die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhe, Inlineskater, Skateboards u.Ä.) unbeschadet der Regelung des § 7

Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen, Druckschriften oder sonstige Angebote durch jedwede Form des Handels zu vertreiben o
die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
Arbeiten auszuführen an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Beerdigung oder Trauerfeier,
Abraum und Materialien außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde),
die Ruhe auf den Friedhöfen durch ungebührliches Verhalten (Lärmen, Spielen) zu stören, Essen, Trinken, Lagern oder Drogen zu konsu
das Füttern von Tieren, insbesondere von Hunden und Katzen,
den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen u
Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
4. Wer gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstößt oder entsprechenden Weisungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leis
5. Für Totengedenkfeiern muss die Zustimmung der Friedhofsverwaltung mindestens 1 Woche zuvor eingeholt werden.
§7 Gewerbetreibende
Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zul
Gewerbetreibende werden nur zugelassen, wenn sie
a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in der Handwerksrolle eingetragen sind. Der Eintrag in di
Ausgeschlossen von dieser Nachweispflicht sind
EU
-Gewerbetreibende.
Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
Für Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende erfolgt auf Antrag die Zulassung durch Ausstellen einer Berechtigung
Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben auf Verlangen dem Friedhofspersonal die Berechtigungskarte vorzulegen. Die Berechtigung
Neue zugelassene Betriebe erhalten die Zulassung und Berechtigungskarte befristet für 6 Monate.
Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des A
Es wird eine einmalige Genehmigung gegen Gebühr per Gebührenbescheid erhoben. Eine Arbeitskarte wird nicht ausgestellt.
Alle Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung auf die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Von dem
Unbeschadet § 6, Abs. 3 c, dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Z
Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den Stellen gelag
Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht in den Wasserbehältern g
Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 - 6 verstoßen oder bei denen die Vorau
Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
III. Bestattungsvorschriften
§8 Allgemeines
Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung im ·Bestattungsamt· anzumelden. Der
Das Bestattungsamt der Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattungen fest.
Erd- und Feuerbestattungen sollen in der Regel spätestens 4 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen sollen frühestens 1 Tag nach
Leichen, die nicht binnen 7 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt s
Sarg- und Urnenträger für den Weg von der Kapelle bis zum Grab werden von der Friedhofsverwaltung gestellt. Im Falle einer anderen ve
Das Absenken des Sarges ins Grab ist durch die Sargträger der Friedhofsverwaltung durchzuführen. Ausnahmen hiervon sind möglich. D
Das Absenken der Urnen ins Grab erfolgt in der Regel durch die Friedhofsverwaltung. Dies kann nach Absprache mit der Friedhofsverwa
§9 Särge und Urnen
Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung s
Die Särge dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
a) Kinder bis 5 Jahre 1,50 m Länge, 0,50 m Breite, 0,60 m Höhe
b) Verstorbene über 5 Jahre 2,05 m Länge, 0,70 m Höhe, 0,70 m Breite
Für größere Särge muss vorher die Genehmigung eingeholt werden.
a) Die Aschenreste werden in die von den Krematorien bereitgestellten Urnenkapseln verfüllt. Andere Urnenkapseln zum Verfüllen der As
b) In allen Grabarten können nach Maßgabe die Urnenbeisetzungen auch in Überurnen/Schmuckurnen erfolgen, in die die unter Abs. 3 a
§10 Ausheben der Gräber
Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.
Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Ob
Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
Müssen für eine Beerdigung Randsteine, Einfriedigungen oder Grabmale entfernt werden, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das
§11 Ruhezeit
Die Ruhezeit der Leichen beträgt 20 Jahre

- bis zum vollendeten 3. Lebensmonat 10 Jahre
- vom 4. Lebensmonat bis zum 5. Lebensjahr 15 Jahre
- für Aschenreste 20 Jahre

§12 Umbettungen

Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.

Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der F

Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb e

§ 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch

Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag.

Antragsberechtigt ist die/der nächste Angehörige der/des Verstorbenen.

Ist die/der Angehörige nicht Nutzungsberechtigte(r)/Verfügungsberechtigte(r) der Grabstätte, aus der oder in die eine Umbettung erfolgen

In den Fällen des § 33 Abs. 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrab-/Urnenreihen

Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Diese bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen von Er

Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an den Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben di

Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

Sollen Leichen oder Aschen zu anderen als nur zu Umbettungszwecken wieder ausgegraben werden, dann ist hierzu eine behördliche bz

IV. Grabstätten

§13 Allgemeines

Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers, es können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

Die Grabstätten werden unterschieden in:

a) Reihengrabstätten
b) Wahlgrabstätten
c) Wahlgrabstätten auf Rasenflächen
d) Urnenreihengrabstätten
e) nicht gekennzeichnete Urnenreihengrabstätten
f) Urnengemeinschaftsgrabstätten
g) Urnenkulturgrabstätten
h) Sternenkinderfelder
i) Sternenkinder-Gemeinschaftsgrab ·Behütet·
j) Urnenwahlgrabstätten
k) Urnenwahlgrabstätten auf Rasenflächen
l) Ehrengrabstätten
m) Mausoleum Hauptfriedhof
n) Baumgräber
o) Wahlgrabstätten im Memoriam-Garten
p) Urnenwahlgrabstätten im Memoriam-Garten
q) Ruhewald Hauptfriedhof

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und au

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 3.

§13a Erwerb von historischen Grabanlagen

Für erhaltenswerte historische Grabmalanlagen auf Wahlgrabstätten, deren Ruhefrist bzw. Nutzungszeit abgelaufen ist, besteht die Mögli

Die Interessentin/der Interessent verpflichtet sich, die Grabmalanlagen zu erhalten und gegebenenfalls zu restaurieren.

Näheres regelt ein Vertrag zwischen künftigen Nutzungsberechtigten und der Friedhofsverwaltung Kassel.

Im Übrigen gelten auch für diese Grabstätten die Festlegungen des § 15 in vollem Umfang.

§14 Reihengrabstätten

Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der/d

Es werden eingerichtet:

Reihengrabstätten bis zum vollendeten 3. Lebensmonat
- Mindestabmessung 0,80 x 0,50 m

Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- Mindestabmessung 1,60 x 0,80 m

Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre
- Mindestabmessung 2,15 x 0,90 m

In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.

Nach Ablauf der Ruhezeit wird das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen mindestens 3 Monate lang durch ein Hinweis
Auf Antrag der/des Verfügungsberechtigten können Reihengräber einmalig um 5 Jahre gegen Zahlung einer Gebühr nach der Friedhofsg
§15 Wahlgrabstätten
Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen bei Vorliegen eines Sterbefalles oder an interessierte Einwohner (vgl. §
Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt.
Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten.
Jede Grabstelle kann höchstens mit einem Sarg und 2 Urnen oder nur mit 4 Urnen belegt werden. Verstorbene unter 5 Jahren können mi
In der Wahlgrabstätte können beigesetzt werden:
a) die/der Nutzungsberechtigte, ihre/seine Ehegattin//ihr/sein Ehegatte oder ihre/seine Lebenspartner(in) nach dem aktuellen Lebenspartn
b) die Kinder und Adoptivkinder mit Ehegatten
c) die Enkel mit Ehegatten
d) die Eltern und Adoptiveltern
Auf Wunsch der/des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus, mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung, auch andere Verstorbene i
In den letzten 20 Jahren der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur dann stattfinden, wenn die Ruhezeit das Nutzungsrecht nicht überstei
Bei Beantragung des Nutzungsrechtes sollte die/der Nutzungsberechtigte festlegen, in welcher Reihenfolge das Nutzungsrecht nach ihre
Liegt keine Festlegung der/des Nutzungsberechtigten vor, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen de
a) auf die überlebende Ehegattin/den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind
b) auf eines der Kinder und dessen Ehegatten oder einen der Enkel
c) auf einen Elternteil der/des Nutzungsberechtigten.
Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Das Nutzungsrecht muss für
Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Nutzungszeit von einer der in Abs. 5 genannten Personen bei der Friedhofsverwaltung zu stellen.
Wird der Wiedererwerb nur zum Zwecke der letztmöglichen Beisetzung getätigt, oder wird die/der letzte in § 15 Abs. 3 genannte Nutzung
Auf den Ablauf der Nutzungsrechte wird einmal im Jahr, und zwar zum Totensonntag, durch eine öffentliche Bekanntmachung im ·Amtsb
In den Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften für Wahlgrabstätten übernimmt die Friedhofsverwaltung wegen der einheitlich
Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und
Pflege
der Grabstätte und nach Ablauf der Nutzungszeit zum Abräumen aller baulichen und pflanzlichen Teile.
Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgege
In Ausnahmefällen kann, nach Prüfung der Gegebenheiten, einer Teilung der Grabstätte zugestimmt werden.
Die Ausführungsbestimmungen zu § 15 Abs. 10 entfallen komplett.
§15a "Friedpark"-Wahlgrabstätten
Es werden Erd- und Urnenwahlgrabstätten als ·Friedpark-Wahlgrabstätten· vergeben.
Die Lage der Grabstätten wird locker, ohne feste Ordnung bzw. ohne Raster oder Ausrichtung nach einer Himmelsrichtung, gestaltet. Nac
Für Erdbestattungswahlgrabstätten kann die Lage des Grabes aus dendrologisch-fachlichen Gründen nicht unmittelbar am Stammfuß vo
Die Friedpark-Grabfelder sind als Rasenflächen mit sich entwickelndem, landschaftlichem, parkartigem Charakter ausgewiesen. Die Mäh
Die Nutzungsberechtigten können auf Wunsch Pflanzbeete anlegen, Blumenschalen und -sträuße abstellen. Verwelkter Blumenschmuck
Die Pflanzbeete sind von den Nutzungsberechtigten selbst oder durch eine zugelassene Friedhofsgärtnerei zu pflegen.
Der parkartige, landschaftliche Charakter der Friedparkgrabfelder darf durch individuelle Gestaltung nicht gestört werden. Deshalb sind g
Bei Friedpark-Wahlgrabstätten werden Nutzungsrechte an einer Wahlgrabstätte unter bzw. an einem vorhandenen Baum/Strauch werden
Der Baum/Strauch muss bis zu seinem biologischen Ende · festgestellt durch die Fachkompetenz der Friedhofsverwaltung Kassel · erhal
Urnenwahlgrabstätten im Friedpark können 1-stellig, 2-stellig oder 4-stellig erworben werden. Die Grabgröße des 1-stelligen Urnenwahlgr
Die notwendigen Schnittmaßnahmen an den Gehölzen müssen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht allein der Friedhofsverwaltun
Für Feuerbestattungen werden nur Aschenurnen als amtliches Behältnis der Krematorien beigesetzt. Ein Ausstreuen der Asche ist nicht g
Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 15, Abs. 1 bis 7 und 10 für Erdbestattungswahlgrabstätten und für Urnenwahlgrabstätten gilt
Auf den Ablauf der Nutzungsrechte wird einmal im Jahr, und zwar zum Totensonntag, durch eine öffentliche Bekanntmachung im ·Amtsb
§15b Wahlgrabstätten auf Rasenflächen
Auf gesondert ausgewiesenen Grabfeldern werden Erdbestattungs-Wahlgrabstätten mit Rasenbegrünung für bis zu 3 Grabstellen ausgew
Der Rasenschnitt ist der Friedhofsverwaltung vorbehalten. Die Gräber werden je nach Jahreszeit, spätestens drei Monate nach der Beleg
Grabmale können nach den jeweils geltenden Grabmalbestimmungen dieser Satzung beantragt werden.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 15.
§15c Wahlgrabstätten im ·Memoriam-Garten
Auf gesondert ausgewiesenen Grabfeldern, die als ·Memoriam-Garten· gestaltet sind, werden Erdbestattungswahlgrabstätten ausgewies
Auf die gesonderte Vereinbarung zwischen dem Ev. Stadtkirchenkreis Kassel und der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thürin
Wahlgrabstätten im ·Memoriam-Garten· sind Grabstätten für Erdbestattungen. Nutzungsrechte werden auf Antrag vergeben, beim Vorlieg
Die Lage des Grabes wird von den Angehörigen im Beisein von einer/einem Vertreter/in der Friedhofsverwaltung ausgewählt. Die Laufze

Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt.
Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Verlängerung des Dauer
Das Nutzungsrecht muss für mindestens ein Jahr wiedererworben werden.
Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Nutzungszeit bei der Friedhofsverwaltung zu stellen.
§ 15, Abs. 2, 3, 4, 5 und 7 gelten auch für die Grabart ·Memoriam-Gärten·.
15d "Ruhewald-Hauptfriedhof"
Es werden Erd- und Urnenwahlgrabstätten als Wahlgrabstätten im "Ruhewald-Hauptfriedhof" vergeben. Die Lage der Grabstätten wird lo
Für Erd- und Urnenwahlgrabstätten kann die Lage des Grabes aus dendrologisch-fachlichen Gründen nicht unmittelbar am Stammfuß vo
Nutzungsrechte an einer Ruhewald-Wahlgrabstätte unter bzw. an einem vorhandenen Baum/Strauch werden auf dem Hauptfriedhof verg
Der Baum/Strauch muss bis zu seinem biologischen Ende - festgestellt durch die Fachkompetenz der Friedhofsverwaltung Kassel - erhal
Die für die Grabart "Ruhewald" ausgewählten Grabfelder auf dem Hauptfriedhof, sind Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften
Die
Pflege
der Grabstätte und des Grabumfeldes wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.
Es sind jegliche Grabmale, Grabsteinfassungen, Grabhügel, Grabbeete und Blumenbepflanzungen, Blumenschalen, Grablichter und son
Nicht zugelassen sind ferner Stein-, Kies- oder Mulchabdeckungen und jegliches andere bodenabdeckende Material. Die Grababmessun
Die namentliche Kennzeichnung erfolgt seitens der Friedhofsverwaltung durch eine unauffällige bodenbündige Beschriftungsplakette mit
Es wird auf dem Hauptfriedhof als Ruhewaldbestattung die Möglichkeit der Wahl eines
Einzelwahlgrabes mit 1,30 m x 2,60 m,
Mehrwahlgrabes mit 2,80 m x 2,80 m, oder
Urnenwahlgrabes mit 1-2 Urnen (1x1 m) oder 4 Urnen (1,20 x 1,20 m) geben.
Die notwendigen Schnittmaßnahmen an den Gehölzen/Bäumen müssen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht allein der Friedhofsv
Die Kosten für die
Pflege
des unmittelbaren Grabumfeldes sind in den Graberwerbsgebühren enthalten.
Bäume, die an ihr natürliches Lebensende kommen oder aus anderen Gründen absterben oder durch Sturmereignisse zerstört wurden, w
Für Urnenbestattungen werden nur vergängliche Ascheurnen als amtliches Behältnis der Krematorien beigesetzt. Ein Ausstreuen der Asc
Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 15, Abs. 1 bis 7 und 10 für Erdbestattungswahlgrabstätten und für Urnenwahlgrabstätten gilt
§16 Urnenreihengrabstätten
Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer von 20 Jahren zur Beisetzung ein
Urnenreihengrabstätten werden auf den folgenden Friedhöfen angeboten:
Hauptfriedhof, Bettenhausen, Harleshausen, Waldau, Wehlheiden, Westfriedhof und Nordfriedhof.
Für die Herrichtung der Urnenreihengrabstätte und deren Unterhaltung sorgt die Friedhofsverwaltung für die Dauer von 20 Jahren nach M
Nicht gekennzeichnete Urnenreihengrabstätten (anonyme Urnenbestattungen) werden auf Freiflächen des Hauptfriedhofes ausgewiesen
a) die Angehörigen erhalten keine Auskunft über die Grablage
b) die Angehörigen erhalten keine Grablagekarte
c) die Flächen sind mit Rasen begrünt. Die Unterhaltungskosten des Grabfeldes für die Dauer der Ruhezeit sind in der Grabstättengebüh
Im Übrigen gilt § 14 Abs. 4.
§16a Urnengemeinschaftsgrabstätten
Urnengemeinschaftsgrabstätten werden auf aufgegebenen Wahlgrabstätten mit altem Grabmalbestand oder auf neu gestalteten Anlagen
Die Mindestmaße betragen 0,40 x 0,40 m.
Für die Herrichtung der Urnengemeinschaftsgrabstätten und deren Unterhaltung sorgt die Friedhofsverwaltung für die Dauer von 20 Jahr
Zusätzliche individuelle Ausschmückungen durch die Angehörigen sind nicht möglich. Es besteht die Möglichkeit, Sträuße und Buketts an
Die Namen der Verstorbenen werden auf einer Tafel oder einem geeigneten Denkmal festgehalten. Ein individuelles Grabzeichen ist nich
§16b Sternenkinderfelder
Für die Bestattung von nicht bestattungspflichtigen Kindern wurde auf dem Hauptfriedhof eine Gemeinschaftsgrabanlage zur Bestattung
Die Leistungen der Friedhofsverwaltung für Einäscherung und Bestattung sind laut Beschluss des Friedhofsausschusses vom 10. Dezem
§16c Sternenkinder-Gemeinschaftsgrab "Behütet"
Für die Einzelbestattung von nicht bestattungspflichtigen Kindern oder bestattungspflichtigen Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensmona
Die Grabstätten werden ausschließlich im Sternenkinder-Gemeinschaftsgrab ·Behütet· auf dem Hauptfriedhof angeboten. Die Angehörige
Pflege
der Anlage werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Einmalige Verlängerungen sind um 5 Jahre möglich.
Die Sarggröße darf 60 cm nicht überschreiten.
§17 Urnenwahlgrabstätten
Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, bei denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 20 Jahren für die Beisetzung von 1 U

Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten (§ 15) entsprechend auch fü
§17a Urnenkulturgrabstätten
Urnenkulturgrabstätten sind Grabstätten, bei denen auf Antrag ein Nutzungsrecht von 25 Jahren für die Beisetzung von 2 Urnen auf aufg
Das Mindestmaß einer Urnenkulturgrabstätte beträgt 1,00 m x 1,00 m.
Für die Sanierung und Instandsetzung der Grabanlagen, die Anlage und Pflege der Grundbepflanzung und einer wechselnden Blumenbe
Als namentliche Kennzeichnung werden Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbedatum auf einer von der Friedhofsverwaltung zur Ve
Das Aufstellen von Schalen und Ablegen von Blumen oder anderen Gegenständen auf dem Grab (auf der Grabanlage) ist nicht erlaubt.
Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten (§ 15) entsprechend auch fü
§17b Urnenwahlgrabstätten auf Rasenflächen
Auf gesondert ausgewiesenen Grabfeldern werden Urnen-Wahlgrabstätten mit Rasenbegrünung für bis zu 1 Urne, 2 Urnen oder 4 Urnen
Auch Blumenschalen und sonstige Gegenstände dürfen nicht auf den Grabstätten aufgestellt bzw. abgelegt werden. Zur Ablage von Blum
Urnenwahlgrabstätten auf Rasenflächen können 1-stellig, 2-stellig oder 4-stellig erworben werden. Die Grabgröße des 1-stelligen Urnenw
Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 17.
§17c Baumgräber
Auf Arealen unter älteren Bäumen, die von der Friedhofsverwaltung festgelegt werden, werden Baumgräber als Urnenwahlgräber für 1 Ur
Der Charakter dieser Friedhofsbezirke soll einen naturhaften, landschaftlichen und hainartigen Charakter behalten. Grabeinfassungen, G
Die Kosten für die Pflege des unmittelbaren Grabumfeldes sind in den Graberwerbsgebühren enthalten.
Bäume, die an ihr natürliches Lebensende kommen oder aus anderen Gründen absterben oder durch Sturmereignisse zerstört wurden, w
Die namentliche Kennzeichnung erfolgt seitens der Friedhofsverwaltung durch einen ausschließlich ins Erdreich eingelassenen Naturstei
Individuelle Grabmale sind nicht vorgesehen.
Urnenausgrabungen und Umbettungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.
Urnenwahlgrabstätten als Baumgrab können 1-stellig, 2-stellig oder 4-stellig erworben werden. Die Grabgröße des 1-stelligen Baumgrabe
Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 17.
§17d Urnenwahlgrabstätten im "Memoriam-Garten"
Auf gesondert ausgewiesenen Grabfeldern, die als ·Memoriam-Garten· gestaltet sind, werden Urnenwahlgrabstätten eingerichtet.
Die Nutzungsrechte an Grabstätten in diesem Grabfeld können nur dann vergeben werden, wenn zuvor zwischen der/dem Nutzungsbere
Die/der künftige Nutzungsberechtigte erklärt ausdrücklich die Bedingungen und Gestaltungsvorschriften der Treuhandstelle anzuerkenne
Nutzungsrechte werden auf Antrag vergeben beim Vorliegen eines Sterbefalles oder als Vorkauf zu Lebzeiten für die Beisetzung von zwe
Die Lage des Grabes wird von den Angehörigen im Beisein einer/einem Vertreter/in der Friedhofsverwaltung ausgewählt. Die Laufzeit für
Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt.
Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich. Die Verlängerung des Dauergrabpflegevertrages ist für den Wiederer
§ 15, Abs. 3, 4, 5, 7 gelten auch für die Grabart ·Memoriam-Garten·.
§18 Ehrengrabstätten
Die Anerkennung von Ehrengrabstätten, einzeln oder in geschlossenen Feldern, erfolgt nach Beschluss der kommunalen Gremien durch
Die Friedhofsverwaltung unterhält die Ehrengrabstätten gegen Erstattung der Kosten.
§18a Mausoleum Hauptfriedhof
An Grüften im Mausoleum Hauptfriedhof kann auf Antrag, sofern es die Kapazitäten zulassen, ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 50 Ja
Bei weiteren Bestattungen ist eine Verlängerung der Nutzungszeit erforderlich, da die Ruhezeit von 50 Jahren zu wahren ist.
Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt.
In der Gruft können beigesetzt werden:
a) die/der Nutzungsberechtigte und ihr/sein Ehegatte
b) die Kinder und deren Ehegatten sowie die Enkel mit Ehegatten
c) die Eltern der/des Nutzungsberechtigten.
Auf Wunsch der/des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch andere Verstorbene in
Bei Beantragung des Nutzungsrechtes sollte die/der Nutzungsberechtigte festlegen, in welcher Reihenfolge das Nutzungsrecht nach ihre
a) auf die überlebende Ehegattin/den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind
b) auf eines der Kinder und dessen Ehegatte oder eines der Enkel
c) auf einen Elternteil der/des Nutzungsberechtigten.
Auf den Ablauf der Nutzungsrechte wird einmal im Jahr, und zwar zum Totensonntag, durch eine öffentliche Bekanntmachung unter den
§18b Grüfte
Grüfte sind gemauerte bzw. betonierte unterirdische Grabkammern.
Für Grüfte bzw. Gruftneubauten kann auf Antrag auf dem Hauptfriedhof - alter Teil, Grabfelder 1 bis 13 -, sofern es die Kapazitäten zulass
Die Ruhezeit für Särge beträgt 50 Jahre.
Bei weiteren Bestattungen ist eine Verlängerung der Nutzungszeit erforderlich, da die Ruhezeit von 50 Jahren zu wahren ist.
Rechtzeitig vor Baubeginn ist bei der Stadt Kassel ein Bauantrag mit den erforderlichen Planunterlagen und dem statischen Nachweis vo

Der Antragsteller baut die Gruft als Bauherr auf eigene Kosten.
Zwischen der Friedhofsverwaltung und der Antragstellerin/dem Antragsteller wird eine separate Vereinbarung über den Bau, den Rückba
Die Vergabe des Nutzungsrechtes für die Fläche des geplanten Gruftbaus erfolgt nach Abnahme der Anlage, Zahlung der nach der Verei
Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt.
In der Gruft können beigesetzt werden:
die/der Nutzungsberechtigte und ihr/sein Ehegatte,
die Kinder und deren Ehegatten, sowie Enkel mit Ehegatten,
die Eltern der/des Nutzungsberechtigten.
Auf Wunsch der/des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus, mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung, auch andere Verstorbene i
Bei Beantragung des Nutzungsrechtes sollte die/der Nutzungsberechtigte festlegen, in welcher Reihenfolge das Nutzungsrecht nach ihre
auf die/den überlebende(n) Ehegattin/Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
auf eines der Kinder und dessen Ehegatten oder einen der Enkel,
auf einen Elternteil der/des Nutzungsberechtigten.
Auf den Ablauf der Nutzungsrechte wird einmal im Jahr, und zwar zum Totensonntag, durch eine öffentliche Bekanntmachung unter den
§19 Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
(wie in den §§ 15, 15 a, 17 aufgeführt)
Auf Antrag ist die vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 10 unter folgende
Erwerbsgebühren für die verbleibende Restlaufzeit werden nicht erstattet.
Die Kosten für die folgenden Arbeiten gehen zu Lasten der Antragstellerin/des Antragstellers:
- das Einebnen des Grabhügels bzw. des Grabbeetes
- das Abräumen und Entsorgen des Gedenksteines, bei aufrechtstehenden Grabmalen auch mit Fundament
V. Gestaltung der Grabstätten
§20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
Jede Grabstätte ist, unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 22 und 31, für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschrif
Unzulässig ist das Pflanzen von Gehölzen, die nach voller Entwicklung eine Beeinträchtigung der Nachbargrabstätten hervorrufen werden
Die Verwendung von Kunststoffen, z. B. in/als Blumen und Kranzmaterialien (Umwicklung), als Grabsteinabdeckung oder als Beeteinfass
Das Aufstellen einer Bank, eines Stuhles oder einer sonstigen Sitzgelegenheit auf der Grabstätte ist nicht gestattet.
Die Grabstätten können von den Familienangehörigen der Verstorbenen, der Friedhofsverwaltung und vorbehaltlich der Regelung im § 7
Die Friedhofsverwaltung kann bei Nichtbeachtung dieser allgemeinen Gestaltungsgrundsätze die/den Nutzungsberechtigte(n)/Verfügungs
Ist die/der Nutzungsberechtigte/Verfügungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche - auf 6 Monate befristete
§21 Wahlmöglichkeit eines Grabes in einer Abteilung mit oder ohne besondere Gestaltungsvorschriften
Auf den Friedhöfen Hauptfriedhof, Westfriedhof, Bettenhausen, Harleshausen, Niederzwehren, Oberzwehren, Rothenditmold, Waldau un
Es besteht die Möglichkeit, auf den unter Abs. 1 genannten Friedhöfen eine Grabstätte, in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohn
VI. Grabmale
§22 Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften
Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Bei Einz
Für Grabmale dürfen nur massive Naturgesteine, Holz, Schmiedeeisen oder Gussmetalle verwendet werden. Materialkombinationen sind
Metallschriftzüge und eingetriebene Bleischriften können in Einzelfällen zugelassen werden, ebenso können Metallbuchstaben auch als E
Bei stehenden Grabmalen können auf Antrag maximal 2 Porzellanbilder bis zu einer Größe von max. 100 cm² zugelassen werden. Die Po
Bei der Verwendung von polierfähigen Natursteinen, z. B. Granit, Marmor, Diabas u.ä. sind folgende Bearbeitungsvorschriften zu beachte
4.1 Alle Flächen einschl. der Schriftbossen für weitere Inschriften müssen handwerklich bearbeitet sein (gespitzt, gestockt, gebeilt, gestel
4.2 Bei Rasengräbern müssen die Liegesteine mit planer Oberfläche rasenbündig eingelassen werden. Findlinge und Buchformen, sowie
4.3 Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien (insbesondere Beton und Kunststoff), Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitung
4.4 Aus gestalterischen Gründen können Ausnahmen zugelassen werden.
Nach näherer Bestimmung des Abs. 5 oder nach örtlichen Gegebenheiten sind stehende oder liegende Grabmale zulässig.
Liegende Grabmale dürfen nur leicht geneigt in die Grabstätte gelegt werden; wenn ein Beet oder ein Hügel vorhanden ist, sind sie in die
Für Grabmale sind folgende Größen zulässig:
6.1 Reihengrabstätten für Erwachsene
6.1.1 Stelen bis 0,85 m hoch, bis 0,45 m breit und mindestens 0,14 m tief oder
6.1.2 Kreuze bis 0,90 m Höhe- Mindeststärke 0,14 m,
Kreuzbalken bis 0,52 m bei entsprechend schmalem Schaft oder
6.1.3 liegende Grabmale
0,40 x 0,32 m bis 0,65 x 0,50 m (Längsformat),Mindeststärke 0,12 m.
6.2 Reihengrabstätten für Kinder
Ohne Gestaltungsrichtlinien

6.3 Einzelwahlgrabstätten
6.3.1 Stelen oder Kreuze
Höhe bis 1,20 m, nicht unter 1,00 m,
Breite bis 0,50 m
Kreuzbalken bis 0,65 m bei entsprechend schmalem Kreuzschaft,
Mindeststärke 0,18 m.
Zu einem stehenden Grabmal kann jeweils ein Zusatzstein von der Größe
0,40 x 0,32 x 0,12 m bis 0,40 x 0,50 x 0,12 m genehmigt werden.
6.3.2 Kubische Steine
0,90 · 1,20 m hoch, allseitig gestaltet auf rechteckigem, quadratischem oder rundem Grundriss.
Das Breitenmaß der Ansichtsfläche darf maximal 0,30 m betragen.
6.3.3 Liegende Grabmale
0,40 x 0,32 x Mindeststärke 0,12 m bis 0,65 x 0,50 x Mindeststärke 0,12 m (Längsformat; Querformat nur auf Kiesgräbern oder flächenha
Die Grabmale sind in den Hügel einzubetten.
6.4 Wahlgrabstätten für 2 und mehr Stellen
6.4.1 Stelen und Kreuze
Mindesthöhe 1,10 m; Maximalhöhe 2,50 m.
Breite bis 0,60 m, es sind auch zwei Stelen erlaubt.
Bei Kreuzen Breite bis 0,80 m (Kreuzbalken).
Mindeststärke 0,18 m.
Zu einem stehenden Grabmal können liegende Zusatzsteine bis zu 0,40 qm Gesamt-Ansichtsfläche jedoch nicht unter 0,40 x 0,32 x 0,12
0,40 qm Ansichtsfläche aufgebracht werden, Mindestmaße 0,40 x 0,32 x 0,12 m.
6.4.2 Kubische Steine
allseitig gestaltet, quadratischer, runder oder viereckiger Grundriss
Höhe max. 2,50 m, nicht unter 1,00 m, das Breitenmaß der Ansichtsfläche darf max. 0,35 m betragen.
6.4.3 Liegende Grabmale
Mindestens 0,50 x 0,40 m, max. 0,50 x 0,80 m, Mindeststärke 0,12 m. Liegende Grabmale ohne Pflanzfläche müssen ebenerdig in den R
Außerhalb der Pflanzfläche können keine liegenden Grabmale verlegt werden.
6.4.4 Rechteckige Steine, mit allseits gestalteten Flächen 0,80 m bis 1,20 m breit und 0,90 m bis 1,00 m hoch, Mindeststärke 0,18 m.
6.5 Urnenreihengrabstätten
Liegende Steine 0,40 x 0,32 x 0,12 m Mindeststärke.
6.6 Urnenwahlgrabstätten
6.6.1 Kubische Steine
Höhe bis 1,00 m · nicht unter 0,70 m,
Breite bis 0,25 m (quadratischer oder runder oder vieleckiger Grundriss).
Die Breitenmaße müssen der Höhe entsprechen.
6.6.2 Liegende Grabmale
0,40 x 0,32 x Mindeststärke 0,12 m bis 0,65 x 0,50 x Mindeststärke 0,12 m (Liegeformat).
6.6.3 Würfel
mind. 0,30 x 0,30 x 0,25 m bis max. 0,40 x 0,40 x 0,45 m hoch
6.6.4 Stelen
Höhe: von 0,85 m bis 1,00 m
Breite: bis 0,45 m
Mindeststärke: 0,16 m
Zusätzlich zu Stelen ist ein liegender Stein mit den Maßen 0,40 x 0,32 x 0,12 m möglich.
6.7 Friedparkgrabstätten
Möglich sind stehende und liegende Grabmale mit handwerklicher Bearbeitung und findlingshafter Anmutung. Mindestmaß liegende Platt
Die Friedhofsverwaltung kann für bestimmte Grabstätten und Grabstättengruppen auch andere Grabmalmaße festlegen.
Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hä
§23 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften
Stehende Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen.
Für stehende Grabmale muss der zugelassene Betrieb des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerkes die Eigenstandfestigkeit der Grabr
Die Mindeststärke muss aus Sicherheitsgründen für Grabmale
ab 0,40 bis 0,85 m Höhe · 0,14 m
ab 0,85 bis 1,00 m Höhe · 0,16 m und

ab 1,00 Höhe - 0,18 m betragen.
Stehende Grabmale dürfen eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten.
§24 Zustimmungserfordernis
Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie soll be
Für die Genehmigung des Antrages wird eine Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.
Den Anträgen sind beizufügen:
Zweifach der Grabmalentwurf mit Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anord
Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1:1 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Gra
Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der F
Abs. 1 gilt entsprechend.
Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach Zustimmung errichtet
Provisorische Grabzeichen werden für Reihengrabstätten (Erdbestattungen) von der Friedhofsverwaltung gestellt und nach einem halben
Aufgestellte Grabmale sowie sonstige bauliche Ausführungen, für die keine amtliche Genehmigung vorliegt oder für deren Gestaltung die
Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit (Anm.20)
Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kin
Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst dabei sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum End
Für die Nachweiserbringung gilt § 6a Abs. 2 und 3 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
§25 Anlieferung
Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung vorzulegen:
a) der genehmigte Entwurf
b) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und Symbole
Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Eingang des Friedhofes von der Friedhofsverwaltung übe
§26 Fundamentierung, Befestigung und Bezeichnung
Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den jeweils gültigen ·Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenk
Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
Das Merkblatt wird vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks herausgegeben.
Die Fundamentgruben werden gegen Kostenerstattung von der Friedhofsverwaltung ausgehoben. Die Ausschachtung der Fundamentgru
§27 Unterhaltung
Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sin
Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Ve
Ist die/der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis
§28 Entfernung
Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustim
Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen von der Grabstätte zu entfe
Das Entfernen der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen ist ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragtem vorbe
Nach Entfernen der Grabaufbauten durch die Friedhofsverwaltung können die Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten diese in ihr
Nach Ablauf der Frist fallen die baulichen Anlagen in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Sie werden dann auf Kosten der Nu
§29 Schutz wertvoller Grabmale
Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, die für die Eigenheit des Friedhofes Bedeutung haben, unterstehen dem besonderen
VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten
§30 Allgemeines
Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend
Die Höhe und die Form der Grabhügel und -beete und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonder
Für die Herrichtung und Instandhaltung sind bei Reihengrab-/Urnenreihengrabstätten die Verfügungsberechtigten, bei Wahl- und Urnenw
Ausgenommen sind Urnenreihen- und Urnengemeinschaftsgrabstätten sowie Friedparkwahlgrabstätten.
Die Grabstätten können selbst gepflegt werden oder die Grabpflege wird durch einen zugelassenen Friedhofsgärtner durchgeführt.
Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagenaußerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der
§31 Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften
Die Grabstätten werden mit Grabhügeln oder -beeten pflanzlich eingefasst. Diese sind rechteckig oder quadratisch und stets von Rasenfl
In den einzelnen Abteilungen oder Gräbergruppen können für die Bepflanzung der Grabstätten andere Gestaltungen vorgeschrieben und
Um einen gleichmäßigen und einheitlichen Rasenschnitt zu gewährleisten, obliegt dieser der Friedhofsverwaltung.
Für diese Leistung wird eine Gebühr gemäß Gebührensatzung erhoben.
Der Rasenschnitt ist an das Nutzungsrecht gekoppelt. Dies gilt auch für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes. Die gleiche Verpflichtun
Unzulässig ist das Pflanzen von Gehölzen, die nach voller Entwicklung eine Beeinträchtigung der Nachbargrabstätten hervorrufen. Weite

Der vorläufige Hügel und die endgültige Herrichtung mit Einfassungspflanzen, immergrünen Bodendeckern, sind durch einen zugelassen
§32 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften
Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Auflagen (siehe §§ 20 und 23).
§33 Vernachlässigung
Wird eine Reihengrabstätte nicht ordnungsgemäß gepflegt, erfolgt ein öffentlicher Hinweis unter den ·Amtlichen Bekanntmachungen der
Wird eine Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die/der Nutzungsberechtigte (§ 30 Abs. 3
Bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten der/des jeweiligen Nutzung
Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist die/der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal unter Setzung einer angemessenen Frist sch
Die/der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstät
Bei ordnungswidrigem Grabschmuck erfolgt ein öffentlicher Hinweis unter den ·Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Kassel· und ein
VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern
§34 Benutzung der Leichenhallen
Die Leichenhallen dienen zur Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis und in Begleitung einer/eines Bedien
Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festg
Aus religiösen Gründen ist die Bestattung ohne Sarg möglich. Der § 18, Abs. 2 des Friedhof- und Bestattungsgesetzes Hessen bleibt unb
Die Särge der anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen werden in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgest
§35 Trauerfeiern
Die Trauerfeiern können in einem bestimmten Raum oder am Grabe abgehalten werden.
Die Benutzung des Feierraumes kann untersagt oder eingeschränkt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragba
Die Trauerfeiern sollen nicht länger als 30 Minuten dauern. Die kirchlichen Trauerfeiern werden im Einvernehmen mit den Angehörigen v
Für die Trauerfeiern auf allen Friedhöfen werden die Musikinstrumente (elektrische Orgeln oder Pfeifenorgeln) durch die von der Friedhof
Trauerfeiern, die individuell ausgestaltet werden sollen und deshalb einen größeren Zeitrahmen erfordern, sind möglich und im Bestattung
Bei der Anmeldung des Sterbefalles ist im Bestattungsamt der Friedhofsverwaltung für die Trauerfeier der jeweilige Friedhof als Beisetzu
Aus religiösen Gründen können Trauerfeiern bei geöffnetem Sarg durchgeführt werden, wenn dies im Vorhinein bei der Friedhofsverwaltu
Aus religiösen Gründen ist die Bestattung ohne Sarg möglich. Der § 18 Abs. 2 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes Hessen bleibt unb
Erdbestattungsfeiern sollen nur auf den Friedhöfen durchgeführt werden, auf denen auch die anschließende Beisetzung erfolgt. Ausnahm
IX. Schlussvorschriften
§36 Alte Rechte
Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit u
§37 Haftung
Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung
§38 Gebühren
Für die Benutzung der von der Friedhofsverwaltung verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils ge
§39 Änderung der bisherigen Grabstättenbezeichnungen
Für die unter § 1 aufgeführten Friedhöfe werden die bisherigen Grabstättenbezeichnungen wie folgt geändert:
a) Reihengräber erhalten die Bezeichnung Reihengrabstätten
b) Urnenreihengräber die Bezeichnung Urnenreihengrabstätten
c) Kinderreihengräber die Bezeichnung Kinderreihengrabstätten
d) Einzelplätze die Bezeichnung Wahlgrabstätten (Einzel-Wahlgrabstätten)
e) Familienplätze die Bezeichnung Wahlgrabstätten (Mehrstellen-Wahlgrabstätten)
f) Urnenwahlgrabstellen die Bezeichnung Urnenwahlgrabstätten.
§40 Anlagen
Die in der Anlage beigefügten Ausführungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Satzung. *)
§41
Die am 10. Dezember 1974 beschlossene Friedhofssatzung ist mit der Änderung vom 21. Juni 1979 am 22. September 1979 und mit der
Die Änderung vom 22. April 1986 ist am 4. August 1986 in Kraft getreten.
Es sind in Kraft getreten:
Satzung
vom 10. Dezember 1974
am
Änderung
vom 21. Juni 1979
am 22. September 1979
Änderung
vom 19. November 1981

am 18. Januar 1982
Änderung
vom 22. April 1986
am 4. August 1986
Änderung
vom 7. Dezember 1995
am
Änderung
vom 7. Februar 1996
am
Änderung
vom 12. November 1996
am
Änderung
vom 2. Juli und
vom 9. September
am
Änderung
vom 4. Dezember 1998
am
Änderung
vom 25. Mai 1999
am
Änderung
vom 8. Februar 2001
am 24. März 2001
Änderung
vom 16. April 2002
am 18. Mai 2002
Änderung
vom 18. Juni 2003
am 24. Juli 2003
Änderung
vom 4. Dezember 2003
am
Änderung
vom 23. März 2004
am
Änderung
vom 13. Oktober 2004
am 21. November 2004
Änderung
vom 8. März 2005
am 2. April 2005
Änderung
vom 13. Oktober 2005
am
Änderung
vom 11. April 2006
am 30. Juli 2006
Änderung
vom 23. Januar 2007
am 11. März 2007
Änderung
vom 30. März 2007

am 31. Mai 2007
Änderung
vom 18. Dezember 2007
am 9. Februar 2008
Änderung
vom 26. März 2010
am 11. Juli 2010
Änderung
vom 19. August 2010
am 19. Dezember 2010
Änderung
vom 17. November 2010
am 26. Januar 2011
Änderung
vom 12. April 2013
am 20. Oktober 2013
Änderung
vom 23. August 2013
am 20. Oktober 2013
Änderung
vom 11. April 2014
am 26. Februar 2015
Änderung
vom 10. Oktober 2014
am 26. Februar 2015
Änderung
vom 30. Januar 2015
am 30. März 2015
Änderung
vom 11. September 2015
am 6. Dezember 2015
Änderung
vom 2. September 2016
am 4. März 2017
Änderung
vom 1. Februar 2018
am 13. April 2018
Änderung
vom 8. Dezember 2017
am 16. Juni 2018
Änderung
vom 10.Juni 2018
am 29. September 2018
Änderung
vom 6. September 2019
am 15. Februar 2020
Änderung
vom 26. Juni 2020
am 3. Oktober 2020
Änderung
vom 11. Dezember 2020
am 20. März 2021
Änderung und Ergänzung
vom 29. Oktober 2021
am 29. Januar 2022

Änderung und Ergänzung
vom 15. Juli und 21. Oktober 2022
am 21. Januar 2023
Änderung
vom 29. September 2023
am 9. Dezember 2023
Änderung
vom 1. Dezember 2023
am 2. März 2024
Änderung
vom 28. Juni 2024
am 2. November 2024
Änderung
vom 13. Dezember 2024
am 12. April 2025
Änderung
vom 22. August 2025
am 6. Dezember 2025
*) Von einer Veröffentlichung an dieser Stelle wird abgesehen.